



Satzung der Uniper SE

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma Uniper SE. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie (vornehmlich Strom und Gas). Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung bzw. die Gewinnung, die Übertragung bzw. den Transport, den Erwerb, den Vertrieb und den Handel von Energie erstrecken. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben und betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.

- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Abs. 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Des Weiteren ist sie berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von eigenen Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 416.475.332,00 und ist eingeteilt in 416.475.332,00 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 290.224.578 € ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Uniper AG in eine Europäische Gesellschaft.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

- (4) Das Grundkapital ist durch Ausgabe von bis zu 83.295.066 auf den Namen lautenden Stückaktien um bis zu € 83.295.066,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die von der Uniper SE oder deren Konzernunternehmen aufgrund der von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Der Vorstand ist im Einklang mit § 3 Abs. 3 der Satzung der Uniper SE ermächtigt, die Gewinnberechtigung für die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2029 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 208.237.666,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 208.237.666 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG, Genehmigtes Kapital 2024).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kredit-

wesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Weiter kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Gewinnschuldverschreibungen) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen, allerdings nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zusammen nicht mehr als 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren,

wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung zustehen würde.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, auszuschließen.

Diese Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten nur insoweit, als dass die unter dieser Ermächtigung ausgegebenen neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert wurden oder die auf Grund von Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen bestehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben wurden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, auszugeben sind, rechnerisch nicht mehr als 20% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausmachen dürfen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und – falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 14. Mai 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 4

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden.

Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei einer Beschlussfassung ihre Stimme in Textform, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien abgeben.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Aufsichtsrat

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Vier Mitglieder sowie weitere bis zu zwei Mitglieder, soweit die Entsendungsrechtigte Bundesentität (wie in Absatz 3 definiert) von der Entsendung nach Absatz 4 Satz 2 absieht, werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.

- (3) Bis zu zwei Mitglieder werden von der UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH mit Sitz in Berlin (bzw. ihrem Rechtsnachfolger oder derjenigen Bundesentität oder einer anderen von der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Person gemäß § 29 Abs. 6 EnSiG, die die Aktien an der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt hält) (jeweils Entsendungsberechtigte Bundesentität) in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsendet. Endet das Amt eines entsendeten Mitglieds vorzeitig, kann die Entsendungsberechtigte Bundesentität ein anderes Mitglied entsenden.
- (4) Die Ausübung des Entsendungsrechts ist nur wirksam, wenn die Ausübungserklärung in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Gesellschaft erfolgt. Die Entsendungsberechtigte Bundesentität kann durch Mitteilung in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) mindestens fünfundsiebzig Tage vor dem letztmöglichen Tag der Einberufung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger, mitteilen, dass sie von der Ausübung ihres Entsendungsrechts absehen wird; dies kann auch für nur ein zu entsendendes Mitglied erfolgen und/oder für einen kürzeren Zeitraum als die Bestellungsperiode.
- (5) Weitere sechs Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Uniper SE (Beteiligungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine hiervon abweichende kürzere Amtsdauer beschließen. Wiederbestellungen sind zulässig. Entsprechendes gilt für die Entsendung nach § 8 Abs. 3 der Satzung.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Entsprechendes gilt für die Entsendung nach § 8 Abs. 3 der Satzung.

- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Eine gesonderte Einberufung dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz; § 12 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Stellvertreter aus, findet die Neuwahl spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung statt.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach den gesetzlichen Vorschriften den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Alle Angelegenheiten, mit denen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zu unterbreiten.
- (3) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget),

- (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) sowie Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 300.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns,
 - (c) Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen nach lit. (a) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 1.000.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns,
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, insbesondere einen Prüfungs- und Risikoausschuss. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse Beschlussfassungen delegiert werden, namentlich auch die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen.
 - (5) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 3 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (6) Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen an zustimmungspflichtigen Geschäften oder Maßnahmen durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe in Verwaltungsorganen mitwirkt.
 - (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch Einladungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand beantragt wird.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben oder unterschriebene Stimmabgaben in Form eines Telefaxes oder einer elektronischen Kopie überreichen lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden. Das Ergebnis hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen.
- (2) Die Bestimmungen über die mündliche Stimmabgabe finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 15 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von ~~70.000~~77.000 €. Für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen erhalten die Mitglieder eine zusätzliche jährliche Vergütung:
 - (a) Tätigkeit im Prüfungs- und Risikoausschuss: Vorsitz: ~~70.000~~77.000 €, Mitgliedschaft: ~~35.000~~38.500 €;
 - (b) Tätigkeit in sonstigen Ausschüssen: Vorsitz: ~~35.000~~38.500 €, Mitgliedschaft: ~~15.000~~16.500 €;
 - (c) die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss und in ad hoc gebildeten Ausschüssen wird nicht zusätzlich vergütet. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in dem Aufsichtsratsausschuss vergütet, für den betragsmäßig die höchste Vergütung gezahlt wird.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von ~~210.000~~231.000 €, seine Stellvertreter jeweils ~~140.000~~154.000 €. Damit sind auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.
- (3) Bei unterjährigen Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das laufende Geschäftsjahr zeitanteilig.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagensatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

Hauptversammlung

§ 16

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder den nach Gesetz oder Satzung dazu befugten Personen einberufen.

§ 17

- (1) Der Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder eine andere deutsche Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern.
- (2) Der Vorstand ist bis zum 23. Mai 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die bei Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung einzuhaltenden Voraussetzungen und die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung bzw. zu den Möglichkeiten der Ausge-

staltung und deren maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern hierfür in der Einberufung nicht eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt jedoch nicht für den Vorsitzenden der Hauptversammlung, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats abwesend oder aus anderen Gründen an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung gehindert, übernimmt ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung oder im Fall der Hinderung des insofern bestimmten Mitglieds an der Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist. In den verbleibenden Fällen, ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und entscheidet über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Vorsitzende der Hauptversammlung die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.
- (3) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage-, Nachfrage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage-, Nachfrage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage-, Nachfrage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

§ 20

- (1) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für eine elektronische Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Nutzung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 21

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (2) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

- (1) Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

§ 23

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Schlussbestimmungen

§ 24

Die mit der Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft verbundenen Kosten der Gesellschaft trägt die Alleinaktionärin E.ON Beteiligungen GmbH.